



→ Sicherheitsreferat

Verein "ÖFB-Fanclub –
Wir-Für-Rot-Weiss-Rot"
Brühlgasse 8
8230 Hartberg

Vereinswesen

Bearbeiter: Sabine Stelzer
Tel.: +43 (03332) 606-127
Fax: +43 (03332) 606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 2.1.VE-16/2019

ZVR-Zahl: 1585002455

Hartberg, am 21.03.2019

Ggst.: Anzeige der **Gründung** eines Vereins;
Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

Bescheid

Spruch:

Die von Ihnen bei der BH HARTBERG-FÜRSTENFELD als Vereinsbehörde angezeigte Gründung des Vereins

„ÖFB-Fanclub – Wir-Für-Rot-Weiss-Rot“

mit dem Sitz in Hartberg ist am 25.02.2019 eingelangt.

Sie werden mit diesem Bescheid eingeladen, die Vereinstätigkeit im Sinne der vorgelegten Statuten aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 hat der Verein im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl zu führen.

Kosten:

Gebühr für die Erlassung des Bescheides
nach Tarifpost 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung

€ 6,50

Begründung:

Die vereinsbehördliche Prüfung des Zweckes, des Namens und der Organisation des Vereins hat ergeben, dass die Vereinsgründung gesetzeskonform erfolgte, die Vereinsbehörde spricht daher mit diesem Bescheid die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit aus.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. **Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen:**

sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.